

Antrags-Assistent Umsatzsteuerbescheinigung

Hinweise zur Benutzung

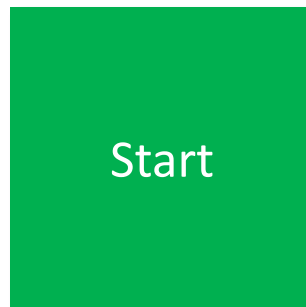
Der Assistent führt Sie anhand einiger Fragen zum geeigneten Antrags-Formular.

Als Antwortoption gibt es „Ja“- und „Nein“-Schaltflächen bzw. vorgelegte Options-Schaltflächen.

Über die -Schaltfläche gelangen Sie zu dieser Folie zurück.


Auf einigen Folien können Sie mit den Schaltflächen  bzw.  blättern.

 Beachten Sie auch vorab die [Hinweise zur Antragstellung](#)



Hinweise zur Antragstellung

- Vor Antragstellung wird eine steuerrechtliche Beratung empfohlen.
- Sie können auch Anträge für mehrere Bescheinigungen stellen.
- Die Bescheinigung wird rückwirkend erstellt, wenn die Voraussetzungen vorliegen.
- Es liegt im Ermessen des Ministeriums, ob die Bescheinigung befristet oder mit Widerrufsvorbehalt ausgesprochen wird.
- Bitte legen Sie die Bescheinigung dem Finanzamt vor. Es entscheidet über die Umsatzsteuerbefreiung, insbesondere über die Frage, ob es sich um eine „gleichartige Einrichtung“ (Theater, Orchester usw.), handelt und ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiungen im Übrigen vorliegen.
- Eine rechtswidrige Bescheinigung kann zurückgenommen werden, z.B. bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben.
- Auch eine rechtmäßige Bescheinigung kann widerrufen werden, z.B. bei Änderung von Tatsachen.
- Bitte wenden Sie sich in Zweifelsfragen an Frau MR'in Kristina Nölle:

 0511/120-2488

 kristina.noelle@mwk.niedersachsen.de



Zuständigkeit (Adressatenkreis)

Geht es um Theater, Orchester (auch Solisten), Kammermusikensembles, Chöre, Museen, Büchereien, Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst, Bühnenregisseurinnen/Bühnenregisseure, Bühnenchoreographinnen/Bühnenchoreographen, um künstlerische Bildungseinrichtungen (z.B. Musik-, Tanz-, Ballett- oder Kunstschulen) bzw. um die Veranstaltung von Theatervorführungen oder Konzerten?

Ja

Nein

z.B. bei Kampfkunstschulen

Bitte wenden Sie sich an die

Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung

Bödeker-Straße 16

30161 Hannover

<https://www.aewb-nds.de/>

Zuständig ist Frau Andrea Herbon

☎ 0511/300 330-324

✉ herbon@aewb-nds.de

Frau Herbon wird prüfen, wer außerhalb des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur zuständig sein könnte.



Steuerliche Zuständigkeit

In welchem Land werden Sie oder Ihr/e Mandant/in steuerlich geführt?

Niedersachsen

Leistungserbringung in anderem Land (DE), Tätigkeitsort in Nds.

Ausland



Steuerliche Zuständigkeit

(Leistungsort außerhalb, Tätigkeitsort in Nds.)

Erbringen Sie Ihre oder erbringt Ihr/e Mandant/in ihre/seine Leistungen ausschließlich außerhalb Ihres/ihrer/seines Landes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sind/ist aber in Niedersachsen tätig?

Ja

Nein

Steuerliche Zuständigkeit (Ausland)

Sind Sie oder Ihr/e Mandant/in ein **ausländisches Theater, Orchester** oder ein/e ausländische/r **Musiker/in, Bühnenregisseur/in** oder **Bühnenchoreograph/in** und der erste Auftritt (z.B. für dieses Theaterstück) ist in Niedersachsen?

Ja

Nein

Steuerliche Zuständigkeit (Ausland)

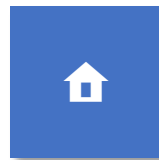
Nein bei **Theatern, Orchestern, Musikerinnen und Musikern**

Nein bei **Bühnenregisseurinnen/regisseuren** oder
Bühnenchoreographinnen/choreographen



Anderes Bundesland ist zuständig

Bitte wenden Sie sich an ein Land innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, in dem Sie oder Ihr/e Mandant/in tätig sind/ist.



Erstauftritt in anderem Land

Bitte wenden Sie sich an das Land, in dem Sie Ihren oder Ihr/e Mandant/in den ersten Auftritt haben/hat.

Die Bescheinigung gilt dann in der Regel auch für die anderen Auftritte..



Wahl der Umsatzsteuer-Bescheinigung

Welche Bescheinigung benötigen Sie oder Ihr/e Mandant/in vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur?

§ 4 Nr. 20 a Umsatzsteuergesetz (UStG)
z.B. als Künstlerin/Künstler

Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a UStG Satz 2 i.V.m. § 4 Nr. 20 b UStG
z.B. Veranstaltung von Theatervorführungen und Konzerten durch andere Unternehmer

§ 4 Nr. 21 a bb Umsatzsteuergesetz (UStG)
z.B. Musik-, Tanz-, Ballett- oder Kunstschule

§ 4 Nr. 20 a UStG

- **Satz 2:** Eine Bescheinigung, dass Sie oder Ihr/e Mandant/in die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen (Theater, Orchester - auch Solisten-, Kammermusikensembles, Chöre, Museen - nur wissenschaftliche Sammlungen und Kunstsammlungen -, Büchereien oder Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst) erfüllen/erfüllt.

Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a UStG Satz 2

- **Satz 3:** Eine Bescheinigung, dass Ihre *künstlerischen Leistungen*/die künstlerischen Leistungen Ihrer Mandantin/Ihres Mandanten als Bühnenregisseur/in oder Bühnenchoreograph/in der Einrichtung (z.B. Theater, Orchester) eines anderen Unternehmers *unmittelbar dienen*.

Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a UStG Satz 3

€ **Gebühr:** ca. 80 €

§ 4 Nr. 20 a Satz 2 UStG i.V.m. § 4 Nr. 20 b UStG

- Eine **Bescheinigung für die Veranstaltung von Theatervorführungen und Konzerten durch andere Unternehmer**, wenn die Darbietungen von den unter § 4 Nr. 20 a S. 2 UStG bezeichneten Theatern, Orchestern, Kammermusikensembles oder Chören erbracht werden

Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a UStG Satz 2 i.V.m. § 4 Nr. 20 b UStG

€ **Gebühr:** ca. 80 € pro Künstler/in; bei mehreren Künstlerinnen/Künstlern erfolgt die Gebühr nach Zeitaufwand

§ 4 Nr. 21 a bb UStG

Eine Bescheinigung, dass Sie oder Ihr/e Mandant/in auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten/vorbereitet.

Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a bb UStG

Diese Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn Sie oder Ihr/e Mandant/in selbständige/r Lehrer/in sind/ist

- an Hochschulen im Sinne der §§ 1 und 70 des Hochschulrahmengesetzes und öffentlichen allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen (siehe § 4 Nr. 21 b aa UStG)
- an privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen, soweit diese die Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 a UStG erfüllen (siehe § 4 Nr. 21 b bb UStG), z.B. eine Volkshochschule
 - § 4 Nr. 21 a UStG: die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen,
 - aa) wenn sie als Ersatzschulen gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind oder
 - bb) wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten.

 **Gebühr:** ca. 100 €

Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a UStG Satz 2

 Theater

 Künstler/in oder Orchester, Kammermusikensemble oder Chor

 Museum

 Bücherei

 Denkmal der Bau- und Gartenbaukunst

Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a UStG Satz 3

 Bühnenregisseur/in oder Bühnenchoreograph/in

Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a Satz 2 UStG für ein Theater (1/3)

Nach § 4 Nr. 20 a Umsatzsteuergesetz (UStG) sind die Umsätze folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände steuerfrei: **Theater**, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen (wissenschaftliche Sammlungen und Kunstsammlungen), Büchereien sowie Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst. Das Gleiche gilt für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen erfüllen.

- „*Andere Unternehmer/innen*“ im Sinne dieser Vorschrift können natürliche Personen und deren Zusammenschlüsse, juristische Personen des privaten Rechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts außer Gebietskörperschaften sein.
 - Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 a S. 1 UStG setzt voraus, dass die Körperschaften unternehmerisch tätig werden, das heißt, dass die Theater Betriebe gewerblicher Art der Länder oder Gemeinden sind.
 - Die Theater müssen also unmittelbar von den Ländern und Gemeinden betrieben werden.
 - Wird das Theater von einer/einem zwischengeschalteten Unternehmer/in geführt, z.B. von einer GmbH, an der eine Gebietskörperschaft beteiligt ist, kommt eine Steuerbefreiung nicht nach § 4 Nr. 20 a S. 1 UStG, sondern nach S. 2 in Betracht.
 - Das gilt auch, wenn das Land oder die Gemeinde alleiniger Anteilseigner einer zwischengeschalteten Gesellschaft ist.
 - Für die zwischengeschalteten Unternehmer/innen kommt die Steuerbefreiung somit nur unter der Voraussetzung in Betracht, dass eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorliegt, dass die Einrichtung die gleichen kulturellen Aufgaben wie eine öffentlich betriebene Einrichtung erfüllt.



Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a Satz 2 UStG für ein Theater (2/3)

- „*Theater*“ ist der Sammelbegriff der für Zuschauer/innen bestimmten Darstellungen eines in Szene gesetzten Geschehens.
 - Theater ist demnach jede szenische Darstellung eines äußeren oder inneren Geschehens und die künstlerische Kommunikation zwischen Darstellerinnen/Darstellern und Zuschauerinnen/Zuschauern.
 - Ein Theater im Sinne des § 4 Nr. 20 a UStG wendet sich in der Regel an eine unbestimmte Zahl von Zuschauerinnen/Zuschauern und hat die Aufgabe, der Öffentlichkeit Theaterstücke in künstlerischer Form nahezubringen.
 - Dabei ist ausreichend, dass ernst zu nehmende Aufführungen geboten werden.
 - Theater liegt vor, wenn so viele künstlerische und technische Kräfte und die zur Ausführung von Theaterveranstaltungen notwendigen technischen Voraussetzungen unterhalten werden, dass die Durchführung eines Spielplans aus eigenen Kräften möglich ist.
 - Es genügt, dass ein Theater die künstlerischen und technischen Kräfte nur für die Spielzeit eines Stückes verpflichtet.
 - Weder der Wortlaut noch Sinn und Zweck des Gesetzes lassen den Schluss zu, dass die Steuerbefreiung nur solchen Einrichtungen zugutekommen solle, die „professionell“ Aufführungen darbieten und auf einem hohen Niveau arbeiteten und deshalb Laieneinrichtungen ausgeschlossen seien.
 - Auch Amateurtheater können der Öffentlichkeit Theaterstücke in einer Form und auf einer Ebene nahezubringen, die eine Auseinandersetzung mit dem aufgeführten Stück erlaubt, zum Nachdenken anregt und unterhält.
 - Der Theaterbegriff setzt nicht voraus, dass die Vorführungen in einem Theatergebäude stattfinden.
 - Zu den Theatern gehören auch Freilichtbühnen, Wanderbühnen, Zimmertheater, Heimatbühnen, Puppen-, Marionetten- und Schattenspieltheater sowie literarische Kabarettis.
 - **Solistinnen/Solisten** können im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH-Urteil C-109/02 vom 23.10.2003) ein Theater bilden.
 - Solokabarettistinnen/Solokabarettisten können nach einer Entscheidung des EuGH (Urteil C-144/00 vom 03.04.2003) steuerfrei sein.
 - Ein/e Dramaturg/in an einem Theater erfüllt grundsätzlich nicht die gleichen kulturellen Leistungen.

Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a Satz 2 UStG für ein Theater (3/3)

Zur Prüfung der Frage, ob Sie oder Ihr/e Mandant/in gemäß § 4 Nr. 20 a S. 2 UStG die *gleichen kulturellen Aufgaben* wie die öffentlichen Einrichtungen gemäß § 4 Nr. 20 a S. 1 UStG erfüllen/erfüllt, tragen Sie bitte zu folgenden Punkten vor und fügen Sie Belege bei:

- Angaben über die Einrichtung/Person (Name, Geschäftsort, Mitgliederliste)
- Zeitraum, für den die Bescheinigung beantragt wird/Rückwirkende Bescheinigung – entscheidend ist, seit wann die Voraussetzungen für eine Bescheinigung vorliegen/Seit wann liegen Sie oder Ihr/e Mandant/in oberhalb der Kleinunternehmergrenze?
- Kurzbiographie/Vita der Personen/Informationsmaterial zur Person/Einrichtung
- Künstlerische Ausbildung
- Kontinuität des künstlerischen Wirkens (Auftritte, Erfolge)
- Aktuelle künstlerische Tätigkeit
- Ggf. Nachweise über Befassung sachverständiger Dritter mit dem künstlerischen Wirken (Rezensionen, Auszeichnungen, Stipendien, öffentliche Förderung)
- Ggf. Nachweis zur Mitwirkung in Wettbewerbsjursys oder bei der künstlerischen Ausbildung
- Programme, Flugblätter, Spielpläne zum beantragten Zeitraum
- Pressekritiken
- Die Erfüllung „*gleicher kultureller Aufgaben*“ hat eine Einrichtung zur Voraussetzung, die in sächlicher und personeller Hinsicht funktionsfähig ist.
 - Der Begriff der gleichen kulturellen Aufgaben enthält keinen ausdrücklichen Bezug zu Qualitätsmaßstäben oder auch der Aufgabenerfüllung durch die sonstigen Einrichtungen, die in der Vorschrift genannt sind.
 - Geeignete Anhaltspunkte zur Bestimmung des Kulturauftrags – welche Kriterien erfüllen Sie oder Ihr/e Mandant/in und warum?
 - Kulturelle Bildung
 - Bewahrung des kulturellen Erbes
 - Nachwuchsgewinnung und –förderung
 - Wahrnehmung experimenteller Kunst trotz wirtschaftlichen Risikos
 - Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit
 - Erreicht Ihr Theater einen gleichen oder ähnlichen Zuschauerkreis im öffentlichen Raum

Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a Satz 2 UStG für Künstler/in oder Orchester, Kammermusikensemble oder Chor (1/2)

Nach § 4 Nr. 20 a Umsatzsteuergesetz (UStG) sind die Umsätze folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände steuerfrei: Theater, **Orchester**, **Kammermusikensembles**, **Chöre**, Museen (wissenschaftliche Sammlungen und Kunstsammlungen), Büchereien sowie Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst. Das Gleiche gilt für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen erfüllen.

- „*Andere Unternehmer/innen*“ im Sinne dieser Vorschrift können natürliche Personen und deren Zusammenschlüsse, juristische Personen des privaten Rechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts außer Gebietskörperschaften sein.
- Zu den „*Orchestern, Kammermusikensembles und Chören*“ gehören alle Musiker/innen- und Gesangsgruppen, die aus zwei oder mehr Mitwirkenden bestehen.
- Der Begriff der „*Einrichtung*“ schließt jedoch als **Einzelkünstler/in** auftretende Solistinnen/Solisten nicht aus.
- Der Staat nimmt *nicht* als kulturelle Aufgabe allgemein die Produktion von Musik auf künstlerischem Niveau wahr. Dies ist Teil der Unterhaltungs-, hier speziell der Musikwirtschaft, und geschieht *nicht* in Erfüllung hoheitlicher Aufgaben, wie sie Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft wahrnehmen. Die kulturelle Aufgabe von Musikeinrichtungen, z.B. von Chören, der Gebietskörperschaften besteht *nicht* in der Darbietung von Musik als solcher, z.B. Gesang, vielmehr muss mit der Darbietung von Musik ein Zweck über die bloße Unterhaltung und Gewinnerzielung hinaus verfolgt werden, nämlich ein Zweck, der sich aus den diesen Gebietskörperschaften zugewiesenen Aufgaben legitimiert.
- Es gehe um die Pflege, wie etwa der Pflege der Gesangskunst mit einem bestimmten Kanon aus vorhandenen Musikstücken, der Musikbildung und –erziehung oder der Fortentwicklung von bestimmten Musikbereichen.
- Die kulturellen Aufgaben musikalischer Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft sind einengend auszulegen.
- Kultur, Kunst und Wissenschaft sind durch das Land und die Gemeinden zu pflegen und zu fördern. Nicht die staatliche Ausübung von Kunst ist Aufgabe des Staates, sondern die Pflege der Kunst.



Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a Satz 2 UStG für Künstler/in oder Orchester, Kammermusikensemble oder Chor (2/2)

Zur Prüfung der Frage, ob Sie oder Ihr/e Mandant/in gemäß § 4 Nr. 20 a S. 2 UStG die gleichen kulturellen Aufgaben wie die öffentlichen Einrichtungen gemäß § 4 Nr. 20 a S. 1 UStG erfüllen/erfüllt, tragen Sie bitte zu folgenden Punkten vor und fügen Sie Belege bei:

- Angaben über die Einrichtung/Person (Name, Geschäftsort, Mitgliederliste)
- Zeitraum, für den die Bescheinigung beantragt wird/Rückwirkende Bescheinigung- entscheidend ist, seit wann die Voraussetzungen für eine Bescheinigung vorliegen/Seit wann liegen Sie oder Ihr/e Mandant/in oberhalb der Kleinunternehmergrenze?
- Kurzbiographie/Vita der Personen/Informationsmaterial zur Person/Einrichtung
- Künstlerische Ausbildung
- Kontinuität des künstlerischen Wirkens (Auftritte, Erfolge)
- Aktuelle künstlerische Tätigkeit
- Ggf. Nachweise über Befassung sachverständiger Dritter mit dem künstlerischen Wirken (Rezensionen, Auszeichnungen, Stipendien, öffentliche Förderung)
- Ggf. Nachweis zur Mitwirkung in Wettbewerbsjursys oder bei der künstlerischen Ausbildung
- Programme, Flugblätter, Spielpläne zum beantragten Zeitraum
- Pressekritiken
- Die Erfüllung „gleicher kultureller Aufgaben“ hat eine Einrichtung zur Voraussetzung, die in sächlicher und personeller Hinsicht funktionsfähig ist.
 - Geeignete Anhaltspunkte zur Bestimmung des Kulturauftrags – welche Kriterien erfüllen Sie oder Ihr/e Mandant/in und warum?
 - Kulturelle Bildung
 - Bewahrung des kulturellen Erbes
 - Nachwuchsgewinnung und –förderung
 - Wahrnehmung experimenteller Kunst trotz wirtschaftlichen Risikos
 - Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit

Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a Satz 2 UStG für ein Museum (1/4)

Nach § 4 Nr. 20 a Umsatzsteuergesetz (UStG) sind die Umsätze folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände steuerfrei: Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, **Museen (wissenschaftliche Sammlungen und Kunstsammlungen)**, Büchereien sowie Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst. Das Gleiche gilt für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen erfüllen.

- „*Andere Unternehmer/innen*“ im Sinne dieser Vorschrift können natürliche Personen und deren Zusammenschlüsse, juristische Personen des privaten Rechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts außer Gebietskörperschaften sein.
- „*Museen*“ im Sinne dieser Vorschrift sind gemäß § 4 Nr. 20 a S. 4 UStG wissenschaftliche Sammlungen und Kunstsammlungen.

Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a Satz 2 UStG für ein Museum (2/4)

Zur Prüfung der Frage, ob Sie oder Ihr/e Mandant/in gemäß § 4 Nr. 20 a S. 2 UStG die *gleichen kulturellen Aufgaben* wie die öffentlichen Einrichtungen gemäß § 4 Nr. 20 a S. 1 UStG erfüllen/erfüllt, tragen Sie bitte zu folgenden Punkten vor und fügen Sie Belege bei:

- Angaben über die Einrichtung (Name, Geschäftsort, Mitgliederliste)
- Zeitraum, für den die Bescheinigung beantragt wird/Rückwirkende Bescheinigungsentscheidend ist, seit wann die Voraussetzungen für eine Bescheinigung vorliegen/Seit wann liegen Sie oder Ihr/e Mandant/in oberhalb der Kleinunternehmergrenze?
- Kurzbiographie/Vita der Personen/Informationsmaterial zur Person/Einrichtung
- Künstlerische/Wissenschaftliche Ausbildung
- Kontinuität des künstlerischen/wissenschaftlichen Wirkens
- Aktuelle künstlerische/wissenschaftliche Tätigkeit
- Ggf. Nachweise über Befassung sachverständiger Dritter mit dem künstlerischen/wissenschaftlichen Wirken (Rezensionen, Auszeichnungen, Stipendien, öffentliche Förderung)
- Ggf. Nachweis zur Mitwirkung in Wettbewerbsjurys oder bei der künstlerischen/wissenschaftlichen Ausbildung
- Programme oder Flugblätter zum beantragten Zeitraum
- Pressekritiken

Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a Satz 2 UStG für ein Museum (3/4)

- Die Erfüllung „gleicher kultureller Aufgaben“ hat eine Einrichtung zur Voraussetzung, die in sächlicher und personeller Hinsicht funktionsfähig ist.
 - Geeignete Anhaltspunkte zur Bestimmung des Kulturauftrags – welche Kriterien erfüllen Sie oder Ihr/e Mandant/in und warum?
 - Kulturelle Bildung
 - Bewahrung des kulturellen Erbes
 - Nachwuchsgewinnung und –förderung
 - Wahrnehmung experimenteller Kunst trotz wirtschaftlichen Risikos
 - Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit

Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a Satz 2 UStG für ein Museum (4/4)

- **Wissenschaftlichkeit der Sammlung**
 - Das Gesetz stellt somit klar, dass nicht jede Sammlung erfasst werden soll.
 - Wissenschaftliche Sammlungen sind insbesondere zoologische, botanische, technische, volkskundliche geschichtliche oder heimatkundliche Sammlungen.
 - Als Gegenstände derartiger Sammlungen kommen auch technische Gegenstände in Betracht.
 - Ob eine Sammlung das Kriterium der „Wissenschaftlichkeit“ erfüllt, richtet sich nach dem Gesamtbild der Umstände, so insbesondere danach, ob die Sammlung nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten zusammengestellt oder geordnet ist und sie durch entsprechende Beschriftungen und/oder Kataloge erläutert wird.
 - Die wissenschaftliche Vorbildung des zur Betreuung der Sammlung eingesetzten Personals kann ebenfalls ein Indiz dafür sein, dass ein Museum betrieben wird.
 - Das Personal muss eine wissenschaftlich zu nennende Tätigkeit ausüben (Forschung oder andere Tätigkeiten).
 - Wissenschaftlichkeit im Sinne von § 4 Nr. 20 a S. 4 UStG liegt dann vor, wenn eine Sammlung nach ihrer zusammengestellten Ganzheit sowohl eine Gliederung als auch eine Ordnung, eine Zielführung und einen Erkenntnisgewinn in Bezug auf eine Wahrheitserkenntnis enthält bzw. vermittelt.
 - Die Sammlung kann eigens für die Ausstellung oder Ausstellungsreise zusammengestellt sein.
- **Kunstsammlung**
 - Kunstsammlungen sind Sammlungen bildender Künste, wie z.B. Gemälde-, Skulptur- oder Bildhauersammlungen.
 - Auch eine Kunstsammlung muss den qualitativen Anforderungen an eine museumsähnliche Ordnung und entsprechende Erläuterung der ausgestellten Kunstwerke genügen, um ein Museum im umsatzsteuerrechtlichen Sinne sein zu können.
 - Als Museum können auch reine Kunstaussstellungen in Betracht kommen.
 - Es muss sich dabei um Kunstsammlungen handeln, die ausgestellt und dadurch der Öffentlichkeit zum Betrachten und zu den damit verbundenen kulturellen und bildenden Zwecken zugänglich gemacht werden.
 - Kunstaussstellungen, die Verkaufszwecken dienen und damit gewerbliche Ziele verfolgen (z.B. Ausstellungen in privaten Galerien), können demgegenüber nicht als Museum angesehen werden.
 - Verkäufe von sehr untergeordneter Bedeutung beeinträchtigen die Eigenschaft der Kunstaussstellung als Kunstsammlung dagegen nicht.
 - Die Kunstsammlung oder die Kunstaussstellung muss der Öffentlichkeit i.S. einer Kulturveranstaltung oder Bildungsveranstaltung zugänglich gemacht werden.
- Bitte erläutern und belegen Sie, dass es sich um eine wissenschaftliche Sammlung oder Kunstsammlung handelt.

Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a Satz 2 UStG für eine Bücherei (1/3)

Nach § 4 Nr. 20 a Umsatzsteuergesetz (UStG) sind die Umsätze folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände steuerfrei: Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen (wissenschaftliche Sammlungen und Kunstsammlungen), **Büchereien** sowie Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst. Das Gleiche gilt für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen erfüllen.

- „*Andere Unternehmer/innen*“ im Sinne dieser Vorschrift können natürliche Personen und deren Zusammenschlüsse, juristische Personen des privaten Rechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts außer Gebietskörperschaften sein.
- „*Büchereien*“ (Bibliotheken) sind planmäßige öffentlich oder privat angelegte Sammlungen von Büchern, die den Lesern gegen Entgelt zur Verfügung stehen.
- Aufgabe einer Bücherei ist es, jede Art von Literatur, Medien oder Informationen zu vermitteln.
- Grundsätzlich werden wissenschaftliche und öffentliche Bibliotheken unterschieden.
 - Innerhalb der wissenschaftlichen Bibliotheken gibt es je nach Größe und Aufgabenstellung verschiedene Haupttypen wie
 - insbesondere Nationalbibliotheken (bilden den Mittelpunkt des Buchwesens eines Landes),
 - Universalbibliotheken (überregionale Bedeutung, z.B. Bayerische Staatsbibliothek),
 - Regionalbibliotheken (Landesbibliotheken, Stadtbibliotheken),
 - Universitätsbibliotheken
 - sowie Spezial- und Fachbibliotheken, wie z.B. Behörden, Schul-, Kinder-, Musik-, Werksbibliotheken.

Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a Satz 2 UStG für eine Bücherei (2/3)

Zur Prüfung der Frage, ob Sie oder Ihr/e Mandant/in gemäß § 4 Nr. 20 a S. 2 UStG die *gleichen kulturellen Aufgaben* wie die öffentlichen Einrichtungen gemäß § 4 Nr. 20 a S. 1 UStG erfüllen/erfüllt, tragen Sie bitte zu folgenden Punkten vor und fügen Sie Belege bei:

- Angaben über die Einrichtung (Name, Geschäftsort, Mitgliederliste)
- Zeitraum, für den die Bescheinigung beantragt wird/Rückwirkende Bescheinigung – entscheidend ist, seit wann die Voraussetzungen für eine Bescheinigung vorliegen/Seit wann liegen Sie oder Ihr/e Mandant/in oberhalb der Kleinunternehmergrenze?
- Informationsmaterial zur Einrichtung
- Um welche Sammlung und Vermittlung handelt es sich?
- Kontinuität des Wirkens
- Ggf. Nachweise über Befassung sachverständiger Dritte mit dem künstlerischen/wissenschaftlichen Wirken (Rezensionen, Auszeichnungen, Stipendien, öffentliche Förderung)
- Ggf. Nachweis zur Mitwirkung in Wettbewerbsjürs oder bei der künstlerischen/wissenschaftlichen Ausbildung
- Programme oder Flugblätter zum beantragten Zeitraum
- Pressekritiken

Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a Satz 2 UStG für eine Bücherei (3/3)

- Die Erfüllung „gleicher kultureller Aufgaben“ hat eine Einrichtung zur Voraussetzung, die in sächlicher und personeller Hinsicht funktionsfähig ist.
 - Geeignete Anhaltspunkte zur Bestimmung des Kulturauftrags – welche Kriterien erfüllen Sie oder Ihr/e Mandant/in und warum?
 - Kulturelle Bildung
 - Bewahrung des kulturellen Erbes
 - Nachwuchsgewinnung und –förderung
 - Wahrnehmung experimenteller Kunst trotz wirtschaftlichen Risikos
 - Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit

Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a Satz 2 UStG für ein Denkmal der Bau- und Gartenbaukunst (1/3)

Nach § 4 Nr. 20 a Umsatzsteuergesetz (UStG) sind die Umsätze folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände steuerfrei: Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen (wissenschaftliche Sammlungen und Kunstsammlungen), Büchereien sowie **Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst**. Das Gleiche gilt für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen erfüllen.

- „*Andere Unternehmer/innen*“ im Sinne dieser Vorschrift können natürliche Personen und deren Zusammenschlüsse, juristische Personen des privaten Rechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts außer Gebietskörperschaften sein.
- „*Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst*“ sind Bauwerke, die nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten als schützenswerte Zeugnisse der Architektur anzusehen sind.
 - Z.B. Kirchen, Schlösser, Burgen, Burgruinen, Parkanlagen.
 - Auf eine künstlerische Ausgestaltung kommt es nicht an.
 - Zu den Denkmälern der Gartenbaukunst gehören z.B. Parkanlagen mit künstlerischer Ausgestaltung.



Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a Satz 2 UStG für ein Denkmal der Bau- und Gartenbaukunst (2/3)

Zur Prüfung der Frage, ob Sie oder Ihr/e Mandant/in gemäß § 4 Nr. 20 a S. 2 UStG die *gleichen kulturellen Aufgaben* wie die öffentlichen Einrichtungen gemäß § 4 Nr. 20 a S. 1 UStG erfüllen/erfüllt, tragen Sie bitte zu folgenden Punkten vor und fügen Sie Belege bei:

- Angaben über die Einrichtung (Name, Geschäftsort, ggf. Mitgliederliste)
- Zeitraum, für den die Bescheinigung beantragt wird/Rückwirkende Bescheinigung-entscheidend ist, seit wann die Voraussetzungen für eine Bescheinigung vorliegen/Seit wann liegen Sie oder Ihr/e Mandant/in oberhalb der Kleinunternehmergrenze?
- Informationsmaterial zur Einrichtung
- Um welches schützenswerte Zeugnis der Architektur handelt es sich? (Denkmal im Sinne des [Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes](#))
- Kontinuität des Wirkens
- Ggf. Nachweise über Befassung sachverständiger Dritter mit dem künstlerischen/wissenschaftlichen Wirken (Rezensionen, Auszeichnungen, Stipendien, öffentliche Förderung)
- Ggf. Nachweis zur Mitwirkung in Wettbewerbsjursys oder bei der künstlerischen/wissenschaftlichen Ausbildung
- Programme oder Flugblätter zum beantragten Zeitraum
- Pressekritiken

Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a Satz 2 UStG für ein Denkmal der Bau- und Gartenbaukunst (3/3)

- Die Erfüllung „*gleicher kultureller Aufgaben*“ hat eine Einrichtung zur Voraussetzung, die in sächlicher und personeller Hinsicht funktionsfähig ist.
 - Geeignete Anhaltspunkte zur Bestimmung des Kulturauftrags – welche Kriterien erfüllen Sie oder Ihr/e Mandant/in und warum?
 - Kulturelle Bildung
 - Bewahrung des kulturellen Erbes
 - Nachwuchsgewinnung und –förderung
 - Wahrnehmung experimenteller Kunst trotz wirtschaftlichen Risikos
 - Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit

Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a Satz 3 UStG als Bühnenregisseur/in oder Bühnenchoreograph/in (1/3)

Nach § 4 Nr. 20 a Sätze 1 bis 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) sind die Umsätze folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände steuerfrei: Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, Büchereien sowie Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst. Das Gleiche gilt für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen erfüllen. Steuerfrei sind auch die Umsätze von **Bühnenregisseurinnen/-regisseuren und Bühnenchoreographinnen/-choreographen** an Einrichtungen im Sinne der Sätze 1 und 2 (hier insbesondere: an Theatern), wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass deren künstlerische Leistungen diesen Einrichtungen (hier insbesondere: Theatern) unmittelbar dienen.

Vom 01.07.2013 an gilt die Steuerbefreiung auch für Bühnenregisseurinnen/-regisseure/Spielleiter/innen und Bühnenchoreographinnen und -choreographen. Die Steuerbefreiung für diese Leistungen wird damit begründet, dass die bezeichneten Leistungen für die Inszenierung prägend und wesentlich sind, indem sie auf die Gestaltfindung der künstlerischen Darstellung Einfluss nehmen.



Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a Satz 3 UStG als Bühnenregisseur/in oder Bühnenchoreograph/in (2/3)

- Ein/e *Bühnenregisseur/in* führt Regie und ist damit regelmäßig neben den Schauspielerinnen/Schauspielern eine entscheidende Person bei der Aufführung von Werken der darstellenden Kunst.
 - Es gibt die/den Bühnenregisseur/in für Theater, Musical, Oper, Operette und andere Bühnenwerke.
 - Die Aufführung wäre ohne die/den Bühnenregisseur/in, die/der den Charakter der Vorstellung in künstlerischer und kreativer Hinsicht wesentlich prägt, nicht vorstellbar.
- *Choreographie* bezeichnet das Erfinden und Einstudieren von Bewegungen, meist in Zusammenhang mit Tanz.
- Auch für Leistungen von Dirigentinnen und Dirigenten kann die Steuerbefreiung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen in Betracht kommen.
- Dies gilt nicht für selbständige Film-, Hörspiel und Fernsehregisseurinnen und -regisseure und Intendantinnen und Intendanten.
- Dies gilt auch nicht für Bühnen- oder Kostümbildner/innen, die im Auftrag von Theatern etc. tätig werden.

Voraussetzung der Bescheinigung ist, dass es sich um *künstlerische* Leistungen handelt, die an nach § 4 Nr. 20 a Satz 1 und Satz 2 UStG begünstigten Einrichtungen erbracht werden.

Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a Satz 3 UStG als Bühnenregisseur/in oder Bühnenchoreograph/in (3/3)

Zur Prüfung der Frage, ob Ihre *künstlerischen* Leistungen oder die Leistungen Ihrer Mandantin/Ihres Mandanten gemäß § 4 Nr. 20 a S. 3 UStG insbesondere an den Theatern/an gleichartigen Einrichtungen anderer Unternehmerinnen/anderer Unternehmer unmittelbar dienen, tragen Sie bitte zu folgenden Punkten vor und fügen Sie Belege bei:

- Angaben über die Tätigkeit (Name, Geschäftsort)
- Zeitraum, für den die Bescheinigung beantragt wird / Rückwirkende Bescheinigung – entscheidend ist, seit wann die Voraussetzungen für eine Bescheinigung vorliegen / Seit wann liegen Sie oder Ihr/e Mandant/in oberhalb der Kleinunternehmergrenze?
- Kurzbiographie/Vita/Informationsmaterial zur Person
- Künstlerische Ausbildung
- Kontinuität des Künstlerischen Wirkens (Auftritte, Erfolge)
- Aktuelle künstlerische Tätigkeit
- Ggf. Nachweise über Befassung sachverständiger Dritte mit dem künstlerischen Wirken (Rezensionen, Auszeichnungen, Stipendien, öffentliche Förderung)
- Ggf. Nachweis zur Mitwirkung in Wettbewerbsjursys oder bei der künstlerischen Ausbildung
- Programme, Flyer, Spielpläne zum beantragten Zeitraum
- Pressekritiken

Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a Satz 2 UStG i.V.m. § 4 Nr. 20 b UStG für die Veranstaltung von Theateraufführungen und Konzerten (1/5)

- Für die Veranstaltung von Theateraufführungen und Konzerten durch Sie als andere/n Unternehmer/in oder für Ihre Mandantin/Ihren Mandanten benötigen Sie für die Steuerfreiheit der Veranstaltung Bescheinigungen für alle bei Ihnen oder bei Ihrer Mandantin/Ihrem Mandanten aufgetretenen Theatern, Orchestern, Kammermusikensembles oder Chören, die noch nicht vom Finanzamt von der Umsatzsteuer befreit worden sind.
- *Veranstalter/in* ist die/derjenige, die/der im eigenen Namen die organisatorischen Maßnahmen dafür trifft, dass die Theateraufführung oder das Konzert abgehalten werden kann, wobei sie/er die Umstände, den Ort und die Zeit der Darbietung selbst bestimmt.
- Für die Veranstaltung von Theateraufführungen und Konzerten nach § 4 Nr. 20 b UStG gibt es kein gesondertes Bescheinigungsverfahren, da die Bescheinigung der Künstlerin/des Künstlers auf die/den Veranstalter/in durchwirkt.
- Ebenso wie die Künstlerin/der Künstler besitzt auch die/der Veranstalter/in kein Wahlrecht zur Inanspruchnahme der Steuerbefreiung. Wird ein/e Veranstalter/in für eine/n Künstler/in tätig, der/dem eine Bescheinigung erteilt worden ist, führt die/der Veranstalter/in steuerfreie Umsätze aus. Die/Der Veranstalter/in ist nicht verpflichtet, für die Künstlerin/den Künstler die Bescheinigung zu beantragen.
- Es empfiehlt sich, auf Künstlerinnen/Künstler, die häufiger bei den Veranstaltungen auftreten, hinzuwirken, eine unbefristete Bescheinigung gemäß § 4 Nr. 20 a S. 2 UStG zu beantragen.
- Die Theateraufführung/das Konzert muss den eigentlichen Zweck der Veranstaltung ausmachen.
- Kultur, Kunst und Wissenschaft sind durch das Land und die Gemeinden zu pflegen und zu fördern. Nicht die staatliche Ausübung von Kunst ist Aufgabe des Staates, sondern die Pflege der Kunst.

Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a Satz 2 UStG i.V.m. § 4 Nr. 20 b UStG für die Veranstaltung von Theateraufführungen und Konzerten (2/5)

- Sind Sie und Künstler/in identisch, reicht eine Bescheinigung des Ministeriums gemäß § 4 Nr. 20 a S. 2 UStG.
- Nach § 4 Nr. 20 a Umsatzsteuergesetz (UStG) sind die Umsätze folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände steuerfrei: **Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre**, Museen (wissenschaftliche Sammlungen und Kunstsammlungen), Büchereien sowie Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst. Das Gleiche gilt für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen erfüllen.
 - „Andere Unternehmer/innen“ im Sinne dieser Vorschrift können natürliche Personen und deren Zusammenschlüsse, juristische Personen des privaten Rechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts außer Gebietskörperschaften sein.
 - Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 a S. 1 UStG setzt voraus, dass die Körperschaften unternehmerisch tätig werden, das heißt, dass die Theater Betriebe gewerblicher Art der Länder oder Gemeinden sind.
 - Die Theater müssen also unmittelbar von den Ländern und Gemeinden betrieben werden.
 - Wird das Theater von einer/einem zwischengeschalteten Unternehmer/in geführt, z.B. von einer GmbH, an der eine Gebietskörperschaft beteiligt ist, kommt eine Steuerbefreiung nicht nach § 4 Nr. 20 a S. 1 UStG, sondern nach S. 2 in Betracht.
 - Das gilt auch, wenn das Land oder die Gemeinde alleiniger Anteilseigner einer zwischengeschalteten Gesellschaft ist.
 - Für die zwischengeschalteten Unternehmer/innen kommt die Steuerbefreiung somit nur unter der Voraussetzung in Betracht, dass eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorliegt, dass die Einrichtung die gleichen kulturellen Aufgaben wie eine öffentlich betriebene Einrichtung erfüllt.

Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a Satz 2 UStG i.V.m. § 4 Nr. 20 b UStG für die Veranstaltung von Theateraufführungen und Konzerten (3/5)

- „*Theater*“ ist der Sammelbegriff der für Zuschauer/innen bestimmten Darstellungen eines in Szene gesetzten Geschehens.
 - Theater ist demnach jede szenische Darstellung eines äußeren oder inneren Geschehens und die künstlerische Kommunikation zwischen Darstellerinnen/Darstellern und Zuschauerinnen/Zuschauern.
 - Ein Theater im Sinne des § 4 Nr. 20 a UStG wendet sich in der Regel an eine unbestimmte Zahl von Zuschauerinnen/Zuschauern und hat die Aufgabe, der Öffentlichkeit Theaterstücke in künstlerischer Form nahezubringen.
 - Dabei ist ausreichend, dass ernst zu nehmende Aufführungen geboten werden.
 - Theater liegt vor, wenn so viele künstlerische und technische Kräfte und die zur Ausführung von Theaterveranstaltungen notwendigen technischen Voraussetzungen unterhalten werden, dass die Durchführung eines Spielplans aus eigenen Kräften möglich ist.
 - Es genügt, dass ein Theater die künstlerischen und technischen Kräfte nur für die Spielzeit eines Stückes verpflichtet.
 - Weder der Wortlaut noch Sinn und Zweck des Gesetzes lassen den Schluss zu, dass die Steuerbefreiung nur solchen Einrichtungen zugutekommen solle, die „professionell“ Aufführungen darbieten und auf einem hohen Niveau arbeiten und deshalb Laieneinrichtungen ausgeschlossen seien.
 - Auch Amateurtheater können der Öffentlichkeit Theaterstücke in einer Form und auf einer Ebene nahebringen, die eine Auseinandersetzung mit dem aufgeführten Stück erlaubt, zum Nachdenken anregt und unterhält.
 - Der Theaterbegriff setzt nicht voraus, dass die Aufführungen in einem Theatergebäude stattfinden.
 - Zu den Theatern gehören auch Freilichtbühnen, Wanderbühnen, Zimmertheater, Heimatbühnen, Puppen-, Marionetten- und Schattenspieltheater sowie literarische Kabarets.
 - **Solistinnen/Solisten** können im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ein Theater bilden.
 - Solokabarettistinnen/Solokabarettisten können nach einer Entscheidung des EuGH steuerfrei sein.
 - Ein/e Dramaturg/in an einem Theater erfüllt grundsätzlich nicht die gleichen kulturellen Leistungen.

Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a Satz 2 UStG i.V.m. § 4 Nr. 20 b UStG für die Veranstaltung von Theateraufführungen und Konzerten (4/5)

- Zu den „*Orchestern, Kammermusikensembles und Chören*“ gehören alle Musiker/innen- und Gesangsgruppen, die aus zwei oder mehr Mitwirkenden bestehen.
 - Der Begriff der „*Einrichtung*“ schließt als **Einzelkünstler/in** auftretende Solistinnen/Solisten nicht aus.
 - Der Staat nimmt nicht als kulturelle Aufgabe allgemein die Produktion von Musik auf künstlerischem Niveau wahr. Dies ist Teil der Unterhaltungs-, hier speziell der Musikwirtschaft, und geschieht nicht in Erfüllung hoheitlicher Aufgaben, wie sie Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft wahrnehmen. Die kulturelle Aufgabe von Musikeinrichtungen, z.B. von Chören, der Gebietskörperschaften besteht nicht in der Darbietung von Musik als solcher, z.B. Gesang, vielmehr muss mit der Darbietung von Musik ein Zweck über die bloße Unterhaltung und Gewinnerzielung hinaus verfolgt werden, nämlich ein Zweck, der sich aus den diesen Gebietskörperschaften zugewiesenen Aufgaben legitimiert.
 - Es geht um die Pflege, wie etwa der Pflege der Gesangskunst mit einem bestimmten Kanon aus vorhandenen Musikstücken, der Musikbildung und -erziehung oder der Fortentwicklung von bestimmten Musikbereichen.
 - Die kulturellen Aufgaben musikalischer Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft sind einengend auszulegen.
- Zur Prüfung der Frage, ob Sie oder Ihr/e Mandant/in gemäß § 4 Nr. 20 a S. 2 UStG die gleichen kulturellen Aufgaben wie die öffentlichen Einrichtungen gemäß § 4 Nr. 20 a S. 1 UStG erfüllen/erfüllt, tragen Sie bitte zu folgenden Punkten vor und fügen Sie Belege bei:
- Angaben über die Einrichtung/Person (Name, Geschäftsort, Mitgliederliste)
- Zeitraum, für den die Bescheinigung beantragt wird/Rückwirkende Bescheinigung - entscheidend ist, seit wann die Voraussetzungen für eine Bescheinigung vorliegen/S seit wann liegen Sie oder Ihr/e Mandant/in oberhalb der Kleinunternehmergrenze?

Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a Satz 2 UStG i.V.m. § 4 Nr. 20 b UStG für die Veranstaltung von Theateraufführungen und Konzerten (5/5)

- Kurzbiographie/Vita der Personen/Informationsmaterial zur Person/Einrichtung
- Künstlerische Ausbildung
- Kontinuität des künstlerischen Wirkens (Auftritte, Erfolge)
- Aktuelle künstlerische Tätigkeit
- Ggf. Nachweise über Befassung sachverständiger Dritter mit dem künstlerischen Wirken (Rezensionen, Auszeichnungen, Stipendien, öffentliche Förderung)
- Ggf. Nachweis zur Mitwirkung in Wettbewerbsjurys oder bei der künstlerischen Ausbildung
- Programme, Flugblätter, Spielpläne zum beantragten Zeitraum
- Pressekritiken
- Wenn der Kulturauftrag (öffentliche Aufgabe) feststeht, dann sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Bescheinigung erfüllt.
- Die Erfüllung „gleicher kultureller Aufgaben“ hat eine Einrichtung zur Voraussetzung, die in sächlicher und personeller Hinsicht funktionsfähig ist.
 - Der Begriff der gleichen kulturellen Aufgaben enthält keinen ausdrücklichen Bezug zu Qualitätsmaßstäben oder auch der Aufgabenerfüllung durch die sonstigen Einrichtungen, die in der Vorschrift genannt sind.
 - Geeignete Anhaltspunkte zur Bestimmung des Kulturauftrags – welche Kriterien erfüllen Sie oder Ihr/e Mandant/in und warum?
 - Kulturelle Bildung
 - Bewahrung des kulturellen Erbes
 - Nachwuchsgewinnung und –förderung
 - Wahrnehmung experimenteller Kunst trotz wirtschaftlichen Risikos
 - Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit
 - Erreicht das Theater/Konzert einen gleichen oder ähnlichen Zuschauerkreis im öffentlichen Raum?
- Gastieren ausländische Theater und Orchester im Inland an verschiedenen Orten, so genügt eine Bescheinigung der Landesbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich das ausländische Ensemble erstmalig im Inland tätig wird.

Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a bb UStG für eine Musik-, Tanz-, Ballett- oder Kunstschule (1/6)

Nach § 4 Nr. 21 a bb UStG sind steuerfrei die **unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen**, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen **Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten**.

Die Vorbereitung auf einen Beruf umfasst die berufliche Ausbildung, die berufliche Fort- und Weiterbildung und die berufliche Umschulung.

„*Ordnungsgemäß*“ ist die Leistung insbesondere, wenn

- sie hinsichtlich des Lehrplans, der Lehrmethode und des Lehrmaterials objektiv geeignet ist, der Vorbereitung auf einen Beruf oder eine Prüfung zu dienen.
- Insbesondere hinsichtlich der Kündigungsbedingungen und der Zahlungsmodalitäten sowie der Voraussetzungen für den Zugang zur Prüfung angemessene Teilnahmebedingungen gegeben sind und
- die eingesetzten Lehrkräfte die erforderliche Eignung besitzen. Der Unterricht muss somit von entsprechend qualifizierten Lehrerinnen und Lehrern vermittelt werden.

Dient eine Einrichtung verschiedenenartigen Bildungszwecken, ist in der Bescheinigung deren begünstigter Bereich genau zu bezeichnen.

Ein/e **freiberuflich tätige/r Musik- oder Kunstlehrer/in** kann, soweit sie/er im berufsbildenden Bereich tätig ist, grundsätzlich als berufsbildende Einrichtung angesehen werden. Die Leistung muss von der selbständigen Lehrerin/vom selbständigen Lehrer persönlich erbracht werden.



Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a bb UStG für eine Musik-, Tanz-, Ballett- oder Kunstschule (2/6)

Es kommt nicht darauf an, aus welchem Grund die einzelnen Schüler/innen den Unterricht besuchen. Für die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 a bb UStG ist ausreichend, dass die darin bezeichneten Leistungen ihrer Art nach den Zielen der Berufsaus- oder der Berufsbildung dienen. Die Einrichtung muss objektiv geeignet sein, der Prüfungsvorbereitung zu dienen. Auf die Ziele der Personen, welche die Einrichtung besuchen, kommt es nicht an. Maßgeblich ist die Eignung der Einrichtung, nicht die Eignung der Schüler/innen.

- Eine Musikschule mit Angeboten zur musikalischen Früherziehung von Kindern kann Anspruch auf Erteilung der Bescheinigung haben
- Möglich: Ganzheitlich musikalische Frühförderung mit Schwerpunkt Gesang und Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter (3-5 Jahre) als Vorbereitung für musikalische Ausbildung.
- Möglich: Gesangs- und Klavierunterricht für Schulkinder aller Altersstufen als Vorbereitung auf einen professionellen Chor oder Eignungsprüfung als Musiker/Sänger/Tänzer
- IdR keine Berufsausbildung oder Prüfungsvorbereitung – und damit keine Bescheinigung für:
 - Chorleitung für Erwachsene
 - Zurück-ins-Leben: Chor für Seniorinnen/Senioren in der Vollzeitbetreuung
 - Kurse, die nach **Teilnehmerkreis und thematischer Zielsetzung** den Charakter einer **bloßen Freizeitgestaltung** haben; solche Unterrichtsleistungen sind von der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 UStG ausgeschlossen.

Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a bb UStG für eine Musik-, Tanz-, Ballett- oder Kunstschule (3/6)

Für welchen – ggf. rückwirkenden - Zeitraum benötigen Sie die Bescheinigung? Entscheidend ist, seit wann die Voraussetzungen für eine Bescheinigung vorliegen/Seit wann liegen Sie oder Ihr/e Mandant/in oberhalb der Kleinunternehmergrenze?

Zur Prüfung der Frage, ob Ihre künstlerische Bildungseinrichtung oder die Einrichtung Ihrer Mandantin/Ihres Mandanten (z.B. Musik-, Tanz-, Ballett- oder Kunstschule) gemäß § 4 Nr. 21 a bb UStG auf einen Beruf oder eine Prüfung ordnungsgemäß vorbereitet, stellen Sie dar, welche Punkte Sie erfüllen oder Ihre Mandantin/Ihr Mandant erfüllt. Bitte begründen Sie Ihren Antrag. Für alle Lehrerinnen und Lehrer der Schule legen Sie bitte Zeugnisse der Ausbildung bei.

Eine Schule (insbesondere: Musik-, Tanz-, Ballett- oder Kunstschule) oder ein Einzellehrer kann eine Bescheinigung erhalten, wenn nach dem folgenden Kriterienkatalog mindestens drei Voraussetzungen erfüllt sind. Bitte fügen Sie Belege bei.

- Abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Musik/Kunst o.Ä. (Diplom, Examen, Bachelor, Master) oder bei einem nicht abgeschlossenen Hochschulstudium mindestens eine erfolgreich abgeschlossene Zwischenprüfung
- Abgeschlossene Ausbildung an Einrichtungen, die keine Hochschule sind, z.B. Kirchenmusikschulen, Bundesakademie für kulturelle Bildung Wolfenbüttel (C-Chorleiterprüfung), oder der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer studienvorbereitenden Ausbildung
- (Gutachten einer/eines Professorin/Professors, die/der im gleichen Fach unterrichtet wie der/die Antragsteller/in)
- Mindestens fünfjährige Unterrichtspraxis
- Unterrichtstätigkeit an anderen Einrichtungen, z.B. Ergänzungsunterricht an öffentlichen Schulen, Unterrichtstätigkeit an kommunalen Musikschulen oder an einer privaten Einrichtung, die in dem Bereich über eine begünstigende Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a bb UStG verfügt



Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a bb UStG für eine Musik-, Tanz-, Ballett- oder Kunstschule (4/6)

- Preise von Schülerinnen und Schülern, die an Wettbewerben teilgenommen haben, wenn mit dem Preis besondere Leistungen verbunden sind, z.B. Jugend musiziert, Preise auf regionaler Ebene oder auf Landes- oder Bundesebene; gilt nicht bei Preisen, die nur für die Teilnahme vergeben werden
- Bescheinigungen der Eltern von Schülerinnen und Schülern, durch die bestätigt wird, dass der Unterricht eine Ergänzung des Schulfaches Musik/Kunst ist
- Nachweise über die tatsächliche Vorbereitung einer Schülerin/eines Schülers zum Musik- oder Kunststudium oder zur instrumentalen Eignungsprüfung zum Lehramtsstudium oder zum Abitur mit Leistungskurs Musik oder Kunst oder zum/zur Berufsmusiker/in. Eine Vorbereitung, die mehr als ca. 8 Jahre zurückliegt, kann nicht mehr als Begründung herangezogen werden
- Eigene Berufstätigkeit als Musiker/in oder Künstler/in, nachzuweisen durch Programmhefte, Presseartikel, CD- bzw. Rundfunkproduktionen, Internetadresse etc.
- Die Einzellehrerin/der Einzellehrer muss die Leistungen persönlich erbringen

Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a bb UStG für eine Musik-, Tanz-, Ballett- oder Kunstschule (5/6)

Dem formlosen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung aller Bildungsangebote unter Angabe des Personenkreises, an den sie sich richten
 - Z.B.: Instrumentalunterricht von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zu 22 Jahren in den Fächern Klavier und Flöte
 - Z.B.: Harmonielehre und Musiktheorie
- Nachweis, nach welchen Lehrplänen der Unterricht erteilt wird. Der erteilte Unterricht muss den vom Verband deutscher Musikschulen e.V. oder von einer vergleichbaren Einrichtung herausgegebenen Lehrplänen entsprechen
- Nachweise (insbes. Kopien der Abschlusszeugnisse) über die berufliche Qualifikation aller Lehrkräfte mit beruflichem Werdegang (Kurzform)
- Angaben über die Ausstattung des Unterrichtsraumes bzw. der Unterrichtsräume
- Bei angemieteten Räumen ist ein Mietvertrag vorzulegen
- Programmhefte
- Angaben über die Einrichtung (Name, Geschäftsort, Mitgliederliste)
 - Internetadresse
 - Telefon-Nummer: Mobil und Festnetz
- Zeitraum, für den die Bescheinigung beantragt wird / Rückwirkende Bescheinigung / Seit wann liegen Sie oder Ihr/e Mandant/in oberhalb der Kleinunternehmergrenze?
- Kurzbiographie/Vita der Personen/Informationsmaterial zur Person/Einrichtung, z.B. Flugblatt
- Pressekritiken



Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a bb UStG für eine Musik-, Tanz-, Ballett- oder Kunstschule (6/6)

Vorsorglich weise ich bei Tanz- und Ballettschulen auf Folgendes hin:

- Ballett- und Tanzschulen können als allgemein bildende oder berufsbildende Einrichtungen beurteilt werden und daher unter die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 21 a bb UStG fallen.
- Eine Steuerfreiheit der Umsätze von Ballett- und Tanzschulen nach § 4 Nr. 21 UStG kommt insoweit in Betracht, als vergleichbare Leistungen in Schulen erbracht werden und die Leistungen **nicht der bloßen Freizeitgestaltung** dienen.
- Steuerfrei können demnach insbesondere Kurse der tänzerischen Früherziehung und Kindertanzen für Kinder ab 3 Jahren und klassischer Ballettunterricht sein.
- Der Unterricht muss von entsprechend qualifizierten Lehrerinnen und Lehrern vermittelt werden.
- Unter Kurse, die von ihrer Zielsetzung auf reine Freizeitgestaltung gerichtet sind, fallen zum Beispiel Kurse, die sich an Eltern von Schülerinnen/Schülern richten, um die Wartezeit während des Unterrichts der Kinder sinnvoll zu nutzen, Kurse für Seniorinnen und Senioren oder Kurse für allgemein am Tanz interessierte Menschen.
- Kurse für allgemein am Tanz interessierte Menschen können z.B. spezielle Hochzeits- und Crashkurse sein.
- Die Kurse müssen ihrer Art nach erforderlich und geeignet sind, um den Beruf des Tänzers bzw. der Tänzerin ausüben zu können.

Bei **Fragen** wenden Sie sich bitte an

MR'in Kristina Nölle

☎ 0511/120-2488 (Mo–Fr 9–11 Uhr)

✉ kristina.noelle@mwk.niedersachsen.de

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Referat Z4

Leibnizufer 9

30169 Hannover

